

## **Verwaltungsgericht Koblenz, 5. Kammer**

**Beschluss vom 09.09.2011**

**Aktenz. 5 L 847/11.KO**

### **Tenor**

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 8. September 2011 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. August 2011 wird insoweit wiederhergestellt, als sich der Widerspruch gegen das Verbot des Einlasses von 10- bis 13- Jährigen richtet. Dies gilt mit der Maßgabe, dass diese von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden, wobei eine erziehungsbeauftragte Person nicht mehr als drei zu betreuende Kinder begleiten darf.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

### **Gründe**

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 26. August 2011 wiederherzustellen, ist zulässig und hat mit der aus dem Tenor ersichtlichen Maßgabe auch in der Sache Erfolg.

Bei der vom Gericht nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zu treffenden Entscheidung über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs sind einerseits das Interesse der Antragstellerin, für die Dauer ihres Rechtsbehelfsverfahrens von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, und andererseits das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes gegeneinander abzuwägen. Dabei ist entscheidend, ob das private Interesse der Antragstellerin an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs oder das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides überwiegt. Ein überwiegendes Interesse des Betroffenen an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der eingelegte Rechtsbehelf im Hauptsacheverfahren offensichtlich zum Erfolg führen wird, da an der sofortigen Vollziehung erkennbar rechtswidriger Verwaltungsakte kein öffentliches Interesse besteht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn die mit Widerspruch vom 8. September 2011 von der Antragstellerin angefochtene Auflage, nach der Kindern ab 10 Jahren die Teilnahme an der Veranstaltung gänzlich untersagt wird, ist aller Voraussicht nach rechtswidrig und verletzt die Antragstellerin in ihren Rechten.

Nach § 7 des Jugendschutzgesetzes - JuSchG - kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf, sofern von einer öffentlichen Veranstaltung eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgeht. Die Anordnung kann nach Satz 2 der Vorschrift Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Eine jugendgefährdende Wirkung der zur Darbietung gebrachten Lieder des Künstlers dergestalt, dass es eines Verbots der Teilnahme für unter 14-Jährige bedürfe, ist nach Auffassung der erkennenden Kammer nicht zu besorgen. Diese Bewertung hat - neben dem wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers an der Durchführung der Veranstaltung und dem Interesse des Jugendschutzes - mittelbar auch die künstlerische Freiheit des Rappers sowie das Erziehungsrecht der Eltern zu beachten. Denn das Verbot, Kinder zwischen 10 und 14 Jahren auch mit Zustimmung ihrer Eltern sowie in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person einzulassen, wirkt nicht nur zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin. Es entfaltet ebenso Wirkung auf den Künstler der Veranstaltung, die Kinder und deren Eltern, die mit einem Besuch des Konzerts einverstanden waren.

Als Indiz für die Beurteilung einer zu besorgenden Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen sieht das Gericht den Umstand, dass sich die darzubietenden Titel des Künstlers nicht auf der Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 JuSchG befinden, auch wenn in einigen dieser dem Gericht zur Verfügung gestellten Texte des Künstlers durchaus eine derbe, sexualisierte Sprache vorherrscht. Nach § 18 JuSchG sind Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu

gefährden, von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Hierzu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz propagiert wird. Existiert damit eine unabhängige Instanz, die die jugendgefährdende Wirkung von Musiktiteln prüft und den jeweiligen Zeitgeist im Blick behält (vgl. § 18 Abs. 7 JuSchG), so entfaltet deren Einschätzung jedenfalls eine Indizwirkung für die Beurteilung der Jugendgefährdung nach § 7 JuSchG.

Soweit die Antragsgegnerin in ihrer Antragsrwiderrung - erstmalig - Ausführungen zur Begründung der Auflage vorlegt und darauf verweist, ein Medium, das frauendiskriminierende Praktiken anpreise, sadistische Vorgehensweisen als luststeigernd propagiere oder Vergewaltigung als Lusterlebnis darstelle, bezieht sie sich damit offenkundig auf indizierte Titel des Künstlers, die dieser jedoch nach eigenen Angaben nicht darzubieten beabsichtigt. Überdies soll von den drei Titeln, deren Texte die Antragsgegnerin im Verfahren 5 L 829/11.KO vorgelegt hat und auf deren Inhalt sie ihre Besorgnis einer Jugendgefährdung stützt, nach der Setliste des Künstlers nur einer vorgetragen werden. Soweit auch die von der Antragstellerin mit der Setliste vorgelegten Texte sexualisierte Begriffe verwenden, erreichen diese eine Schwelle, die unter Umgehung der elterlichen Entscheidung das Verbot der Veranstaltung für Kinder rechtfertigt, nicht. Wenngleich einige Songs derbe Ausdrücke sexueller Handlungen enthalten, werden dort weder pornographische Einzelheiten ausgeführt noch sadistische Vorgehensweisen oder gar Vergewaltigungen geschildert. Hinzu kommt, dass diese Ausdrücke nur in einigen Texten des Künstlers zu finden sind. Andere der darzubietenden Titel behandeln die üblichen Teenagerthemen wie Liebe, Verlassenwerden oder aber die Suche nach dem richtigen Lebensweg.

Ob die - zweifelsohne derbe - Gossensprache einiger Titel für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren aus erzieherischer Sicht hingenommen werden kann, mag zweifelhaft sein, obliegt jedoch innerhalb gewisser Grenzen der Erziehungsgewalt der Eltern. Ein staatliches Eingriffsrecht besteht erst dann, wenn die Grenze zur Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes überschritten ist (vgl. VerfGH RP, Urteil vom 28. Mai 2009 - VGH B 45/08 -, S. 26 ff. des Umdrucks). Die staatliche Stelle hat bei dieser Entscheidung den verfassungsrechtlichen Erziehungsauftrag der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG) ebenso zu beachten wie das Grundrecht auf Gesundheit und körperliche Integrität des Kindes und den diesbezüglichen staatlichen Schutzauftrag (Art. 2 Abs. 2 GG). Überdies ist zu berücksichtigen, dass den Besuchern solcher Konzertveranstaltungen bei realitätsnaher Betrachtung die Lieder der Künstler bereits im Vorfeld - etwa durch die entsprechenden CDs oder Musikvideos - hinreichend bekannt sein dürften. Eine Gefährdungssituation durch plötzliche Konfrontation mit den Texten des Künstlers dürfte somit regelmäßig ausgeschlossen sein.

Ungeachtet dessen bedarf es auch bei der Teilnahme eines 10- bis 13-Jährigen Kindes selbstverständlich der Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines Erziehungsbeauftragten. Erziehungsbeauftragte Person ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut. Eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten in den Konzertbesuch des Kindes genügt damit ebenso wenig wie die nur auf dem Papier bestehende Beauftragung einer erwachsenen Person, das Kind zu begleiten. Die Kammer hält es für geboten, insoweit auf das Bestehen eines Erziehungsauftrages und dessen Inhalte, insbesondere die Übertragung von Erziehungsaufgaben vor Ort, hinzuweisen. Denn der Erziehungsbeauftragte ist gehalten, während des Konzertbesuchs die ansonsten dem Erziehungsberechtigten obliegenden erzieherischen Aufgaben wahrzunehmen. Aus diesem Grund ist es auch sachgerecht, die Anzahl der zu betreuenden Personen auf insgesamt drei pro Erziehungsbeauftragten zu beschränken, um einem etwaigen Missbrauch vorzubeugen. Die Kammer erachtet diese Maßgabe als geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, dem Jugendschutz Rechnung zu tragen.

Nach alledem ist dem Antrag in dem sich aus dem Tenor ergebendem Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG i.V.m. mit Nrn. II.1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).